

Pilotstudie

„Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive“



Magdalini Alexandropoulou
Christoph Leucht
Sabina Salimovska

Gewährleistung der Kinderrechte in den
Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer
Bleibeperspektive

**Im Auftrag der Hildegard Lagrene Stiftung
Berlin, Juni 2016**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung.....	5
Einführung	7
1. UN-Kinderrechtskonvention.....	8
2. Das Kinderrecht auf Bildung.....	9
3. Gesetzesänderungen: „Sichere Herkunftsstaaten“ und „Asylpaket II“	12
4. Die Aufnahme- und Rückführungseinrichtung in Bamberg (ARE II)	13
4.1. Struktur der ARE II	14
4.2. Unterbringung in der ARE II.....	15
4.3. Vepflegung in der ARE II	17
4.4 . Gesundheitsversorgung der Kinder in der ARE II	17
4.5. Sicherheit, Privatsphäre und Antiziganismus in der ARE II	18
5. Die Bildungssituation der Kinder in der ARE II	19
5.1. Bildungseinrichtung statt Schule.....	20
5.2. Konzept und Funktion der Bildungseinrichtung.....	22
5.3. Das Spielzimmer in der ARE II.....	23
5.4. Die Perspektiven der Kinder	24
6. Unterschiedliche Perspektiven auf das Leben in der ARE II	25
7. Einhaltung der Kinderrechte in der ARE II.....	28
7.1 Fazit	30
8. Methoden.....	31
8.1 Teilnehmer/innen.....	31
8.2 Zugang den Zielgruppen	34
8.3 Forschungsmethoden.....	35
8.4 Forschungsethik.....	36
Dokument- & Literaturverzeichnis	37

Abkürzungsverzeichnis

- (AsylVfG) Asylverfahrensgesetzes
(ARE) Aufnahme- und Rückführungseinrichtung
(BStMAS) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
(BstMI) Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
(BAMF) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
(BMFSFJ) Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(UN-KRK) UN- Kinderrechtskonvention

Zusammenfassung

Die „Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen“ in Manching (ARE I) und Bamberg (ARE II) sind im September 2015 eröffnet worden (dpa, 2015), um die vermeintlich große Anzahl von Asylsuchenden aus „sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkan in Bayern konzentriert unterzubringen und nach kurzfristiger Prüfung umgehend wieder abzuschicken oder zur freiwilligen Ausreise zu bewegen (CDUCSU, 2016). Die Unterbringung auf engstem Raum, eine möglichst komplette Versorgung durch Sachmittel statt Bargeld, ein zentrales Mahlzeitenangebot und reduzierte Gesundheitsversorgung sollen zusätzlich die Attraktivität des Aufenthalts und damit den Wunsch nach einer Verlängerung des Asylverfahrens bei den Antragsteller/innen verringern. Der bayrische Innenminister wertet die deutliche Zunahme freiwilliger Ausreisen bei den Bewohnern der ARE als Erfolg (BstMI, 2015a). Die derzeit in der ARE II in Bamberg vorhandenen 1500 Plätze (inFranken.de 2016) sollen deshalb bis Ende 2016 auf 4500 Plätze ausgebaut werden.

Die Organisation der ARE II in Bamberg ist vollständig auf einen möglichst schnell zu beendenden Aufenthalt ausgerichtet. Auf den in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verankerten Vorrang des Kindeswohls (Art.3) wird dabei nicht geachtet. Zimmer- und Wohnungstüren sind aus Budgetgründen und um die morgendlichen Abschiebungen nicht zu behindern nicht abschließbar, wodurch bei den Kindern Ängste geschürt werden und das Risiko von Diebstahl und Übergriffen gegen Frauen und Kinder steigt (Art. 16). Kühlschränke und Kochmöglichkeiten sind in den engen Unterkünften wegen Hygiene und Brandschutz verboten und wegen des zentralen Angebots von 3 Mahlzeiten auch nicht vorgesehen. Kinder, die Zwischenmahlzeiten benötigen sind hier nicht mitgedacht. Die Gesundheitsversorgung verhindert lediglich lebensbedrohliche Erkrankungen und überträgt Diagnoseaufgaben immer wieder an das dafür nicht qualifizierte Wachpersonal (Art. 24). Antiziganistische Beschimpfungen, offene Anfeindungen und die Diskriminierung der Roma durch andere Bewohner/innen bspw. bei der Verteilung von kleinen Jobs werden von den Betreibern nicht bemerkt (Art. 2). Die Kinder werden nicht, wie in Bayern üblich, in die Regelklassen integriert, sondern gesondert in einem einzigen Raum in jeweils drei bis vier Jahrgänge

umfassenden Lerngruppen mit (theoretisch) bis zu 60 Schüler/innen und nur 12 Unterrichtsstunden pro Woche unterrichtet. In der Praxis bleibt die überwiegende Anzahl der Kinder dem Unterricht ohne Konsequenzen fern. Um das Recht der Kinder auf gleichwertige Bildung (Art. 28) in der Bildungseinrichtung der ARE II zu garantieren wäre ein Vielfaches an Investitionen in Räume und Lehrpersonal notwendig, wobei fraglich ist, ob sich ein gleichwertiges Bildungsangebot bei voller Auslastung der für die Zukunft geplanten Kapazität von 4500 Plätzen mit dann mindestens 1000 schulpflichtigen Kindern überhaupt realisieren ließe. Einen gleichberechtigten Bildungszugang durch eine Beschulung in den Bamberger Schulen zu garantieren schließt das Schulamt Bamberg bereits jetzt aus Kapazitätsgründen aus.

Alle in dieser Studie befragten Personen sind seit mindestens 12 Monaten in Deutschland und die meisten seit mehr als 3 Monaten in der ARE II und sie haben keine Informationen, wie lange sie noch bleiben werden. Einige der Befragten können aus finanziellen Gründen nicht selbst ausreisen und möchten lieber heute als morgen in ihre Herkunftsländer zurückgebracht werden. Die Aufenthaltszeiten von abgelehnten Asylsuchenden aus den Westbalkan-Staaten in Bayern unterscheiden sich damit vermutlich kaum von denen in anderen Bundesländern, die allerdings auf eine solche Sonderunterbringung unter Missachtung kinderrechtlicher Standards verzichten.

Die Kinder sind in der ARE II deutlich länger den nur für kurzfristige Aufenthalte gedachten Einschränkungen ausgesetzt. Gleichzeitig kommen kaum neue Flüchtlinge in die ARE II, sodass der Belegungstand Ende Mai nur noch bei knapp einem Drittel der derzeitigen Kapazitäten lag, womit sich die Frage stellt, ob in der Zukunft überhaupt ein Bedarf für Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen von der Größe der ARE II besteht. Ob die aus der Perspektive der befragten Bewohner/innen unverständlich hinausgezögerten Abschiebungen vielleicht dafür sorgen sollen, dass die ARE II nicht bereits jetzt leer steht, konnte im Rahmen der begrenzten Ressourcen der Pilotstudie nicht überprüft werden.

Einführung

Die bayrische CSU argumentiert, dass die Aufnahmekapazitäten für Flüchtlinge erschöpft seien und die Politik sich in erster Linie um die Reduzierung der Anzahl von Flüchtlingen kümmern müsse. Den nach der Beendigung der Kriege im ehemaligen Jugoslawien fast ausschließlich abgelehnten Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten wurde seit dem unterstellt, nicht vor Diskriminierung zu fliehen, sondern allein den höheren Lebensstandard in Deutschland als Einreisegrund im Auge zu haben. Die Herkunftsländer wurden daraufhin 2014 und 2015 nach einer erneuten Zunahme der Zahlen zu „sicheren Herkunftsstaaten“ deklariert und der Versuch, bspw. die Diskriminierung von Roma als Asylgrund geltend zu machen, wurde zum sogenannten „Asylmissbrauch“ stilisiert. Flüchtlinge aus Kriegsgebieten in Syrien, Afghanistan und Irak mussten aus dieser Argumentation ausgenommen werden, sodass die Reduzierung der Zahl von Flüchtlingen in Deutschland vor allem durch den Druck auf Asylsuchende aus den „sicheren“ Westbalkanstaaten realisiert werden sollte.

Nachdem die CSU im Sommer 2015 auf Bundesebene mit dem Vorstoß scheiterte, Asylsuchende generell in grenznahen sogenannten „Transitzonen“ festzusetzen, wurde das Modell der verpflichtenden Unterbringung von Asylantragsteller/innen aus den Westbalkanstaaten in besonderen „Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen“ entwickelt, in denen durch die Konzentration aller Behörden vor Ort sowohl die rechtskonforme Prüfung der Asylanträge auf womöglich existierende individuelle Ausnahmen oder besondere Abschiebungshindernisse einschließlich der gerichtlichen Überprüfung dieser Entscheidungen beschleunigt werden sollte. Auf die rechtskräftige Ablehnung der Asylanträge sollte die umgehende Abschiebung oder die freiwilligen Ausreise folgen. Das gesamte Verfahren sollte sowohl ganz praktisch die Anzahl der Flüchtlinge in Bayern als auch perspektivisch deren Motivation, in Deutschland Asyl zu suchen, reduzieren. Dazu wurde der Lebensstandard in den besonderen „Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen“ auf das gesetzlich mögliche Minimum reduziert.

Da unter den Flüchtlingen aus Serbien, Bosnien, Kosovo und Mazedonien in den letzten Jahren viele Romafamilien waren, interessierte sich die Hildegard Lagrene Stiftung zur Förderung der Bildung, Teilhabe und Inklusion von Roma und Sinti in Deutschland für die konkreten Auswirkungen der restriktiven bayrischen Politik auf die Bildungssituation der Kinder in den besonderen „Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen“ (ARE). Sie bat zwei Kinderrechtsforscherinnen, eine von ihnen selbst Romni, exemplarisch die Einhaltung der Kinderrechte in der ARE II in Bamberg zu untersuchen.

Im September 2015 wurden die ehemalige Bundeswehr-Kaserne in Manching bei Ingolstadt und das ehemalige Militärgelände der US-Armee in Bamberg zur ARE I und ARE II transformiert, in die ausschließlich geflüchtete Menschen aus sogenannten "sicheren Herkunftsländern" eingewiesen werden. Deren Asyl-Anträge werden sofort und durch die vor Ort vorhandenen Außenstellen des BAMF bearbeitet. Die Prüfung von Abschiebungshindernissen bspw. wegen gruppenspezifischer Verfolgung wird bei geflüchteten Menschen aus Herkunftsstaaten, die aufgrund geringer Anerkennungsquoten bei gleichzeitig hohen Antragszahlen nach § 29a des Asyl-Verfahrensgesetzes (AsylVfG) als "sicher" deklariert wurden (Bundestagsdrucksache 18/1528), in den Asylverfahren erheblich eingeschränkt.

Mit dieser Pilotstudie soll die Situation in der ARE II in Bamberg untersucht werden. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse wollen wir dann gemeinsam mit allen relevanten Akteuren die eventuell notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Kinderrechte in diesen Einrichtungen diskutieren und sinnvolle Interventionsmöglichkeiten entwickeln mit dem Ziel, die „Interessen der Kinder“ zu stärken und fördern.

1. UN-Kinderrechtskonvention

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Kinderrechtskonvention am 20. November 1989 verabschiedet. Am 02.

September 1990 ist sie in Kraft getreten ist (Kinderrechte in den Vereinten Nationen, 2014).

Obwohl seit dem 20. Jahrhundert die Menschenrechte (1948) für alle gelten, haben Kinder extra Rechte, weil sie andere Bedürfnisse als Erwachsene haben. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder der Welt und kein Kind ist von diesen Rechten ausgeschlossen. Am 5. April 1992 ist die Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kraft getreten, zunächst mit einer Vorbehaltserklärung, nach der die Kinderrechte nicht die gleiche Geltung für ausländische Kinder haben und deren Ein- und Ausreise, Aufenthaltsrecht und Aufenthaltsbeendigung nicht betreffen (PRO ASYL e.V., 2011:4). Seit der Rücknahme dieser Erklärung am 15. Juli 2010 gilt die Kinderrechtskonvention uneingeschränkt für alle Kinder in Deutschland.

Das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder ist von 196 Staaten ratifiziert worden und von vier Grundprinzipien geprägt:

- **Recht auf Gleichbehandlung** (Artikel 2, Absatz 1),
- **Kindeswohl** (Artikel 3, Absatz 1),
- **Recht auf Leben und persönliche Entwicklung** (Artikel 6) und
- **Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes** (Artikel 12).

2. Das Kinderrecht auf Bildung

Bildung und nicht-diskriminierende Behandlung ist ein Menschenrecht. Kinder ungeachtet der Hautfarbe, Staats- oder ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Sprache oder Geschlecht haben das Recht auf Bildung. Bildung soll für alle Kinder ohne Diskriminierung zugänglich sein. Auch Kinder, die Opfer von Krieg oder Verfolgung sind, sowie andere sozial oder gesundheitlich benachteiligte Kinder müssen in der Lage sein, in die Grund- und allgemeinbildende Schule zu gehen und Gelegenheit zur Teilhabe und zum Aufbau ihrer Zukunft haben.

Die Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und garantiert das Recht auf freie obligatorische Grundschule. Die Bildung soll allen Kindern ermöglichen, ihre

Talente und ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Das Kinderrecht auf Bildung ist mit dem Art. 28 der Kinderrechtskonvention garantiert:

„ Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;*
- b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen; [...]*
- d. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern. [...].“ (UNICEF, n.d.).*

Das Kinderrecht auf Bildung und Nichtdiskriminierung ist darüber hinaus in zahlreichen internationalen Dokumenten verankert :

- allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948);
- UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung in der Bildung/Erziehung (1960);
- internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (1965)
- Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005)
- “Bildung für Alle”(1990) und die Millenniumsentwicklungsziele (2000)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)

Zusätzlich befassen sich ausgewählte Abkommen und Empfehlungen von intergovernmentalen Organisationen konkret mit dem Kinderrecht auf Bildung der Roma-Kinder:

- die Europarats-Empfehlung 563 (1969) über die Situation der Sinti und Roma und anderer Reisender in Europa;
- Europarats-Resolution 1992/65 über den Schutz der Roma;
- Europarats-Empfehlung (2000/4) über die Bildung von Roma-Kindern in Europa;
- der Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Raum (1995);
- die EU Rats-Entschließung (P6_TA (2005) 0151) über die Lage der Roma in der Europäischen Union

Das Ziel der inklusiven Bildung ist, Schüler/innen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Hintergründen in allgemeinbildenden Schulen und im Klassenzimmer gemeinsam zu unterstützen (Johnstone, 2010, S. 7).

Um dieses Recht durchzusetzen ist ein rechtebasierter Ansatz (*rights based approach*) erforderlich, der aus drei wichtigen miteinander verknüpften Dimensionen entsteht:

- 1) Das Recht **auf** Bildung - Bildung muss für alle ohne Diskriminierung gewährt werden.
- 2) Rechte **in** der Bildung - Rechte der Lernenden sollen innerhalb der Lernbedingungen eingehalten und in den Lehrplänen, Materialien und Methoden widergespiegelt werden.
- 3) Rechte **durch** Bildung - die demokratischen Werte und die Achtung der Menschenrechte sollen gefördert werden.“ (S. Shaeffer, 2009:88)

Die meisten Anliegen und Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in Bezug auf Deutschland beinhalten Vorschläge, um die Situation der Kinder von Asylsuchenden zu verbessern (UN, 2014).

3. Gesetzesänderungen: „Sichere Herkunftsstaaten“ und „Asylpaket II“

Bundestag und Bundesrat beschlossen im Jahre 2014, die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ um Bosnien und Herzegowina, EJR Mazedonien und Serbien und in 2015 auch um Albanien, Kosovo und Montenegro zu erweitern. Anlass hierfür waren die hohen Antragstellerzahlen aus diesen Ländern in den Jahren 2013 und 2014 bei gleichzeitig geringer Asyl-Anerkennungsquote.

Dadurch wird zugleich angenommen und bekräftigt, dass in den betroffenen Staaten aufgrund der politischen und der Rechtslage und auch der Rechtsanwendung keine unmenschliche Behandlung stattfindet. Diese Einschätzung wird zum Teil durch UNHCR (UNHCR, 2014) und andere internationale Organisationen bestätigt.

„Bei diesen Antragstellern wird kraft Gesetzes zunächst davon ausgegangen, dass keine politische Verfolgung vorliegt. Nichtsdestotrotz hat der Asylbewerber jederzeit die Möglichkeit, im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt seine Fluchtgründe vorzutragen und die gesetzliche Regelvermutung zu widerlegen.“ (Interview mit der Aussenstelle des BAMF, Bamberg- 12).

Durch die eingeschränkte Überprüfung von (kollektiven) Abschiebungshindernissen soll die Dauer der Asylverfahren und damit die Aufenthaltszeit der Antragsteller aus diesen Ländern in Deutschland verkürzt werden.

Flüchtlingsorganisationen wie PRO Asyl und auch verschiedene Romaorganisationen weisen zugleich daraufhin, dass die Roma in den Westbalkanstaaten wegen ihrer Herkunft diskriminiert werden und ihre Heimatstaaten damit für sie keineswegs sicher sind.

Das sogenannte „Asylpaket II“ wurde am 25. Februar 2016 vom Bundestag in zweiter Lesung beschlossen und umfasst weitere Massnahmen zur Verringerung der Anzahl von Flüchtlingen in Deutschland. Dabei zielen einige Maßnahmen wie schnellere Verfahren und die schnellere Abschiebung abgelehnter Asylantragsteller/innen einschließlich höherer Hürden bei der krankheitsbedingten Aussetzung der Abschiebung auf die Verringerung der Anzahl der derzeit in Deutschland lebenden abgelehnten Asylsuchenden und

andere, wie die Aussetzung des Familiennachzugs von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, auf die Verringerung der Zugangszahlen.

Die Einrichtung von Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber/innen aus sicheren Herkunftsstaaten, die darin sofort nach ihrer Einreise und bis zu ihrer Ausreise durchgehend untergebracht werden sollen, war im November 2015 auch von der Bundesregierung beschlossen worden. Mit beschleunigten Verfahren und der Konzentration aller beteiligten Behörden vor Ort sollen abgelehnte Asylbewerber schneller in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden oder in diese ausreisen. In den bereits im September 2015 in Bayern eröffneten Lagern ARE I und II wird durch die nahezu komplette Versorgung mit Sachleistungen ab dem Zeitpunkt der Ablehnung des Asylverfahrens zusätzlich versucht, die vermeintliche Attraktivität des Aufenthalts zur Durchführung eines Asylverfahrens zu verringern.

Der Leiter der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der ARE II in Bamberg erklärt (12), „*momentan gelten beim Bundesamt zwei bundesweit gesetzte Prioritäten in der Bearbeitung:*

1) Herkunftsländer mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit / Herkunftsstaaten mit hohen Anerkennungsquoten: wie derzeit bei Verfahren von Syrern, von religiösen Minderheiten aus dem Irak oder Asylbewerbern aus Eritrea, und

2) Herkunftsländer mit einer hohen Ablehnungsquote: hierzu zählen Asylbewerber aus den sicheren Herkunftsstaaten, zu denen auch Flüchtlinge aus den West-Balkanstaaten gehören.“

4. Die Aufnahme- und Rückführungseinrichtung in Bamberg (ARE II)

Die Aufnahme- und Rückführungseinrichtung für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten wurde am 14. September 2015 durch die Regierung von Oberfranken auf dem ehemaligen US-Gelände in Bamberg eröffnet. Sie soll die Verfahren der Asylsuchenden vom Balkan beschleunigen und die Menschen nach der Ablehnung der Asylanträge schnell in ihre Herkunftsstaaten zurückzuführen. Dazu sind die Außenstellen verschiedener Behörden und sogar eine

Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts vor Ort angesiedelt. Die Bewohner/innen kommen aus Serbien, Bosnien und Herzegovina, dem Kosovo, Albanien, der EJR Mazedonien und Montenegro. Unter ihnen gibt es viele Roma Familien. Laut Aussagen des Leiters der ARE II und des Leiters der Außenstelle des BAMF in der ARE II wird die Volkszugehörigkeit der Bewohner im internen Migrationsverwaltungssystem abgefragt und ist bei den Familien, die diese angeben daher bekannt.

Der bayerische Innenminister Joachim Herrmann und die Sozialministerin Emilia Müller sind von der Entstehung dieser beiden Einrichtungen und ihrer Wirkung beeindruckt (BR24, 2015; BstMI, 2015a; BstMI, 2015b):

„...55 Abschiebungen stehen derzeit 360 erfolgten oder angekündigten freiwilligen Ausreisen gegenüber. Das ist für mich ein deutliches Signal, dass die Entscheidung der Staatsregierung, in Bamberg und Manching zwei Rückführungseinrichtungen zu schaffen, richtig war. Diese zeigen bereits jetzt Wirkung. Viele der abgelehnten Asylbewerber verlassen unser Land freiwillig.“ (BstMI, 2015a).

Im Gespräch mit dem Leiter der Außenstelle des BAMF in der ARE II wird hinzugefügt, dass auch die Anzahl der Neuanträge aus den West-Balkanstaaten rückläufig sei. Die in der BAMF-Außenstelle freigewordenen Kapazitäten werden seit April 2016 für die Bearbeitung der Anträge von Antragstellern aus Syrien und aus dem Irak benutzt, die aus der Zentrale in Zirndorf an die Entscheider in Bamberg übergeben werden. Diese Personen werden allerdings nicht in der ARE II untergebracht.

4.1. Struktur der ARE II

In der ARE II arbeiten die folgende Behörden zusammen: die Regierung von Oberfranken, die als Betreiber der ARE II für die Unterbringung und Verwaltung zuständig ist (der Sicherheitsdienst und die Verpflegung werden von gesonderten Firmen verantwortet), die Zentrale Ausländerbehörde (verantwortlich für Rückführungen), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (entscheidet über den Asylantrag und eventuelle Abschiebungshindernisse), eine durch das Schulamt betriebene Bildungseinrichtung, das Sozialamt der Stadt Bamberg (Geldzahlungen nach dem AsylBLG), Polizei (Amtshilfe für die Ausländerbehörde bei Abschiebungen) und

ein Rechtsantragstellungsbüro des Verwaltungsgerichts (wenn Asylbewerber klagen möchten, können sie hier Anträge stellen). Weiterhin vertreten sind die ehrenamtlich betriebene Kleiderkammer des Roten Kreuz und das ebenfalls ehrenamtlich laufende Kinderspielzimmer des Vereins „Freund statt Fremd e.V.“. Ca. 100 Mitarbeiter/innen sind in der ARE II beschäftigt. Die ARE II hat derzeit Kapazitäten für 1500 Asylbewerber/innen. Zum Zeitpunkt der Befragungen (April 2016) waren 880 BewohnerInnen untergebracht, darunter 230 Kinder, davon 180 schulpflichtig. Im Mai halbierten sich die Zahlen laut Internetseite der Regierung Oberfranken auf um die 400 BewohnerInnen.

4.2. Unterbringung in der ARE II

Die ARE II hat im Moment eine Kapazität von 1500 Plätzen. Dazu werden 7 ehemalige Wohngebäude der US-Kaserne mit je 18 Wohnungen und ein Mehrzweckbau genutzt, in Kürze wird ein achter Wohnblock mit weiteren 12 Wohnungen in Betrieb genommen. Einige der Wohnungen werden für Büros, Lagerräume und flexible Erstaufnahme-Wohnungen genutzt, falls Familien außerhalb der Bürozeiten anreisen. Die Wohnungen in der ARE II sind 67 qm groß und sind mit 2 Zimmern, einem offenen Wohn- und Küchenbereich und einem Badezimmer ausgestattet. Teilweise in der gleichen Wohnung werden Familien in den Zimmern und Alleinstehende im offenen Wohnbereich alle mit Etagenbetten untergebracht. Durchschnittlich sollen 12–16 Leute in den Wohnungen leben, bei der derzeit geringen Belegung ist es etwas weniger. Aus der Perspektive des Leiters der ARE II ist die Unterbringung in der Einrichtung viel besser im Vergleich zu Notunterkünften, Turnhallen und Leichtbauten. Die befragten Bewohner/innen, Kinder und der Verein „Freund statt fremd e. V.“. hingegen kritisieren die Unterbringungsbedingungen: keiner habe in den engen Wohnungen eine Privatsphäre. Kinder müssen mit vielen anderen Personen zusammen wohnen, die sie überhaupt nicht kennen oder die ihre Sprache nicht sprechen. Sie müssen sich täglich die Gespräche von Erwachsenen anhören und sind deren Ängsten vor Abschiebungen direkt ausgesetzt.

Nach Aussagen der ARE-Leitung sind die Wohnungen weitestgehend „homogen“ belegt, getrennt nach ethnischer Zugehörigkeit und auch nach Familien und

Alleinstehenden ohne Kinder. Die befragten Bewohner/innen erzählen von ständigen Konflikten zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen der Albaner, Roma, Bosnier, Mazedonier oder Serben, die sich oft eine Wohnung teilen müssten oder im gleichen Aufgang Tür and Tür wohnen. „Freund statt fremd e.V.“ bezeichnet die Wohnbedingungen in der ARE II als „*unzumutbare Zustände*“(T1), besonderes für traumatisierte Frauen und für Kinder. Ein Gewaltschutzkonzept ist bei dieser Belegung unmöglich. Auch außerhalb der Wohnungen gäbe es öfters Probleme und teilweise körperliche Auseinandersetzungen in der ARE II, wobei nach Aussagen der befragten Bewohner/innen häufig in Schlägereien involvierte Männer von der Polizei festgenommen würden.

Nur ein Teil der Bewohner/innen erhält einen Teil der Leistungen als Bargelddbetrag. Der Leiter der Unterbringung erläutert dazu:

„Familien, die noch im Asyl(folge)verfahren sind, erhalten Taschengeld bis zu dem Zeitpunkt, wenn sie ausreisepflichtig sind. Alles andere wie Unterbringung, Verpflegung, Hygienepaket, medizinische Dienste bekommen sie in der ARE gestellt als Sachleistung. Das Taschengeld deckt die Bereiche ab, die man nicht mit Sachleistungen abdecken kann, und wird in bar ausgezahlt. Ausgenommen sind diejenigen, deren Asylantrag bereits rechtskräftig abgelehnt wurde und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, weil diese nach Paragraph 1a Absatz 2 AsylbLG, nur Anspruch auf das Lebensnotwendige haben: Unterbringung, Ernährung, medizinische Versorgung und Hygiene. Sie erhalten seit der Asylrechtsänderung im Oktober 2015 keine Duldung und auch kein Taschengeld mehr.“ (I1)

Für die befragten Bewohner ist das ein gravierendes Problem, weil sie Bargeld nicht nur für zusätzliche Lebens- oder Genussmittel sondern auch für Fahrscheine zum Arztbesuch in Bamberg oder für die Kommunikation mit den Angehörigen und Freunden benötigen.

Die Perspektiven auf das Leben in der ARE II sind extrem unterschiedlich: Der Leiter der Unterbringung beschreibt die Unterbringung in der ARE II als „*wie im Hotel*“(I1), ein kosovarischer Befragter als „*unerträglich*“(D2), eine Roma-Familie als „*Dschungel und Hölle*“(D1) und die Kinder als eine „*Katastrophe*“(G1).

4.3. Vepflegung in der ARE II

Dreimal täglich wird in der Mensa in der ARE II Essen ausgegeben. Schweinefleisch ist nicht im Speiseplan. Die befragten Kinder und Bewohner/innen beklagen sich über die kleinen Essensportionen, wenig Brot und den schlechten Geruch einiger Lebensmittel. Einige Kinder bekommen nach Angaben der befragten Bewohner/innen Bauchschmerzen und Fieber nach dem Essen. Den Bewohner/innen wird es nicht erlaubt, in den Zimmern zu kochen. Die in den Wohnungen ursprünglich vorhandenen Küchen wurden abmontiert, das Aufstellen eigener Herdplatten oder Kühlschränke ist verboten und wird vom Personal unterbunden. Familien mit kleinen Kindern erhalten einen elektrischen Wasserkocher, um Baby- und Kleinkindnahrung zuzubereiten. Das Essen aus der Mensa in die Wohnungen mitzunehmen ist verboten. Die befragten BewohnerInnen sagen, dass sie Brot für ihre Kinder „stehlen“ müssen, weil die Kinder abends hungrig werden und sie etwas zum Essen da haben müssen. Der Leiter der ARE II isst unter der Woche mit den Bewohner/innen zusammen das gleiche Mittag in der Mensa und bewertet es aus seiner persönlichen Perspektive als schmackhaft und ausreichend (I1).

4.4. Gesundheitsversorgung der Kinder in der ARE II

Die Gesundheitsversorgung wird nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§4 und §6 AsylbLG) geregelt. Ärztliche Behandlungen bekommen nur Menschen mit "Schmerzzuständen oder akuten Erkrankungen". Diese Regelung gilt sowohl für Erwachsene als auch für Kinder. In der ARE II arbeiten 3 Allgemeinmediziner/innen und ein Kinderarzt stundenweise. Während des Wochenendes gibt es keine Ärzte in der ARE II. Außerhalb der Zeiten der Ambulanz vor Ort ist die Versorgung nur in Notfällen rechtlich gesichert. Ein befragtes Roma Mädchen aus Albanien haben wir an einem Samstag mit einem Verband am Arm getroffen. Sie hatte sich verletzt und ihr Arm tat weh. In der ARE 2 gab es keinen Arzt der sie untersuchen konnte, weil es Wochenende war. Ihr Kommentar: *Ich darf nicht mehr Rollschuhfahren am Wochenende, denn wenn ich mich schwer verletzte, werde ich hier sterben, weil ich es keine Ärzte gibt.* (G.1).

Die notwendigen Medikamente werden vom Sozialamt übernommen, ebenfalls die Kosten, die durch Überweisungen zum Facharzt oder für Krankenhausbehandlungen entstehen. In vielen Fällen ist es für die ARE-Bewohner sehr schwierig, einen Facharzttermin zu bekommen. Wenn die Behandlung nicht von Sozialamt genehmigt wird, müssen die Kosten selbst übernommen werden oder der/die Patient/in wird nicht behandelt. Die Beschränkung der Behandlung auf Schmerzen und akute Erkrankungen ist für den Verein „Freund statt fremd e. V.“ *„eine absurde Einschränkung“* (T1). Viele chronische Erkrankungen, wie Diabetis, werden schnell akut, wenn sie nicht behandelt werden und erzeugen dann oft noch höhere Behandlungskosten und zusätzliche gesundheitliche Probleme. „Freund statt fremd e.V.“ findet darüber hinaus besonderes die psychiatrische Versorgung in der ARE II *„katastrophal“* (T1). Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) fordert allgemein eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen, denn die Situation in den Erstaufnahme- und Übergangseinrichtungen in Deutschland führen zur erhöhten Vulnerabilität und sozialen Unsicherheit der Flüchtlingen (Hauth,2016).

Das dafür nicht qualifizierte Sicherheitspersonal beurteilt den ärztlichen Handlungsbedarf außerhalb der Öffnungszeiten der Ambulanz und auch die Reihenfolge der Behandlung in der Ambulanz. Eine Befragte berichtete, dass ihre Kinder, die Fieber hatten, erst nach Stunden und nachdem das Fieber auf über 40 Grad gestiegen war, untersucht worden sind, weil die Mitarbeiter vom Sicherheitsdienst meinten, sie müssten wie alle anderen in der Schlange warten. Einmal sei es außerdem passiert, dass in der Nacht erfolglos der Notdienst gerufen wurde, obwohl die Kinder krank waren und Schmerzen hatten.

4.5. Sicherheit, Privatsphäre und Antiziganismus in der ARE II

Die Türschlüssel fehlen alle, sowohl von den Zimmertüren als auch von der Wohnungseingangstür und der Haustür. Alles ist ständig offen und gerade das ist ein Problem für traumatisierte Menschen, erklärt ein Mitglied des Vorstands des „Freund statt fremd e.V.“ (T1). Die Kinder haben Angst, weil die Familie keinen Schlüssel besitzt und die Türen immer offen bleiben. Manche Kinder können

nachts nicht schlafen, weil sie Angst haben, dass jemand das Zimmer betreten wird. Ein Mädchen erklärt, dass sie verpflichtet ist, in ihrem Zimmer mit ihrem kleinen Bruder und ihren Freunden zu bleiben, um auf die Wohnung aufzupassen, wenn ihre Eltern in die Mensa zum Essen gehen. Ursprünglich wurde das von den Betreibern mit der Vermeidung von verschlossenen Türen bei den morgentlichen Abschiebungen gerechtfertigt. Nach deutlicher Kritik am dadurch fehlenden Gewaltschutz ist es für den Betreiber mittlerweile ein finanzielles Problem, die Unterkünfte wieder mit Schlüsseln oder Schließkarten auszurüsten.

Aus der Perspektive der befragten Roma ist das Leben in der ARE II von täglichen Beschimpfungen geprägt und auch körperlich nicht sicher. Sie haben Angst, dass bspw. alltägliche Streitigkeiten zwischen Kindern zu Konflikten mit den albanischen Bewohner/innen führen könnten. Einige befürchten, „wenn sich die Kinder auf dem Spielplatz streiten, dann könnten die Albaner anfangen, die Roma zu schlagen“. Bis der Sicherheitsdienst oder die Polizei kommen, könnte jemand verletzt werden. Deswegen bleiben sie zusammen mit ihren Kindern in den Wohnungen. Ein Bewohner sagt: *„Es fühlt sich an, als ob die Kinder und Erwachsenen in einem großen Gefängnis wohnen.“*(D1). Diese Angst ist durch die Vertreibung der Roma aus dem Kosovo und die ausgeübte Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt der Mehrheit gegenüber den Roma in den anderen Balkanstaaten besonders tief verwurzelt (Amnesty International, 2010).

Die verächtliche Herabwürdigung gegenüber den Roma wird von den albanischen BewohnerInnen offen zur Schau getragen und bei Nachfrage ausführlich erläutert. Die befragten Romakinder erzählten, dass Beschimpfungen, wie „Zigeuner“ nicht nur auf dem Spielplatz sondern auch im Schulunterricht an der Tagesordnung sind. Das von den in der ARE II Beschäftigten nicht bemerkt und nicht sanktioniert.

5. Die Bildungssituation der Kinder in der ARE II

Die Schulpflicht und das Recht auf Bildung werden für die Kinder, die in der ARE II in Bamberg wohnen nicht ernst genommen, wodurch eine direkte Diskriminierung im Bildungsbereich entsteht (Weiser, 2013).

5.1. Bildungseinrichtung statt Schule

Das Schulamt Bamberg betreibt eine Bildungseinrichtung zur Beschulung der Kinder in der ARE II. In Bayern werden Kinder nach drei Monaten gewöhnlichem Aufenthalt schulpflichtig und sollen eigentlich Schulen in der Nähe ihrer Wohnung besuchen. Die Schulamtsleiterin beschreibt: *„Normalerweise kommen in den Bamberger Schulen höchstens etwa drei bis vier Kinder in eine Klasse, die nicht Deutsch sprechen und die dann neben ihrem Unterricht in den Regelklassen zwei Stunden am Tag extra Deutschunterricht erhalten, meistens während der Rest der Klasse ebenfalls Deutsch hat.“* (I3) Dass im Falle der ARE II anders verfahren wird, begründet das Schulamt wie folgt:

„Der Auftrag des Regierungspräsidiums Oberfranken an die staatlichen Schulämter von Bamberg war im November 2015, perspektivisch 250 bis 300 Kinder aus der ARE II zu beschulen. Die der ARE II nächste Schule ist die Rupprecht-Schule, in der 250 Kinder aus der Nachbarschaft beschult werden. Nach dem oben beschriebenen Modell hätten in dieser Schule nicht weitere 250 Kindern aufgenommen werden können, schon allein deswegen, weil nicht genügend Räume zur Verfügung gestanden hätten.“ (I3)

Die Bildungseinrichtung besteht aus einem Unterrichtsraum im Mehrzweckgebäude, in dem sich auch der Essensraum und ein Versammlungsraum befinden. Die auf dem Gelände, eine ehemalige Kaserne der US-Armee, vorhandenen beiden Schulgebäude wurden der ebenfalls dort neu zu errichtenden Ausbildungseinrichtung der Bundespolizei zugeschlagen und können von der ARE II nicht benutzt werden. Die Einrichtung mit Möbeln und Lernmitteln wurde vom Schulamt mit Hilfe von Spenden anderer Schulen organisiert. Die laufenden Lernmittel werden vom Regierungspräsidium Oberfranken bezahlt.

Die in der ARE II wohnenden Kinder haben nicht das Recht, Regelschulen zu besuchen und werden aus diesen abgemeldet, wenn ihre Familien in die ARE II eingewiesen werden, selbst, wenn sie vorher in Bamberg gewohnt haben und dort die Regelschule besucht haben. Einzelne Familien konnten in der Zwischenzeit durch die Androhung von Klagen ihren Kindern wieder Zugang zur

Regelschule verschaffen, womit deutlich wird, dass dem Schulamt die Rechtslage bekannt ist.

Erst knapp zwei Monate nach der Unterbringung der ersten Familien in der ARE II wurde Ende November 2015 die Bildungseinrichtung eröffnet. Am Eröffnungstag blieben 70 von damals insgesamt 90 schulpflichtigen Kindern in der ARE II gleich zur ersten Unterrichtsstunde. Dass die Kinder zum Zeitpunkt der Interviewse keine Zeugnisse oder Schulbesuchsbestätigungen für den Besuch der Bildungseinrichtung in der ARE II bekamen, soll in Zukunft überprüft und evtl. geändert werden. In der Bildungseinrichtung der ARE II werden über die am Unterricht teilnehmenden Schüler/innen keine Schülerakten geführt. Nach Meinung des Schulamts ist die Bildungseinrichtung ein großer Erfolg.

Die Bildung der Kinder ist den meisten der in der ARE II befragten Eltern sehr wichtig. Sie erzählen, dass ihre Kinder in den Städten, wo die Familien vor ihrer Einweisung in die ARE II wohnten, regelmäßig die Schule besuchten, wegen ihres Verhaltens von den Lehrern gelobt wurden und mit allen anderen Kindern zusammen spielten. Seit dem sie in der ARE II sind, dürfen die Kinder nicht mehr in eine richtige Schule gehen. Den Eltern ist es wichtig, dass die Kinder eine Schule besuchen, um später auf die Universität zu gehen oder eine gute Arbeit finden und eine bessere Zukunft haben zu können. Sie wünschen sich, dass die Kinder ein normales Leben führen können, ein besseres als das ihrer Eltern (D1, D3).

Eines der befragten Vorstandsmitglieder von „Freund statt fremd e.V.“, gleichzeitig Teil des Ombudsteams für die ARE II, findet: *“Die Kinder sollen ganz normal in die Schule gehen, in Regelschulen und nicht in diese schulischen Maßnahmen. Die Kinder haben eine Schulpflicht, solange sie in Deutschland sind, so wie jedes anderes Kind in Deutschland auch. Die Kinder, die schon in einer Regelschule waren, könnten theoretisch weiter in die Regelschule gehen. Sie werden derzeit aus ihren Klassen herausgenommen, wenn sie in die ARE II kommen“*(T2).

5.2. Konzept und Funktion der Bildungseinrichtung

In der ARE II wohnten zum Zeitpunkt der Befragung im Frühjahr 2016 230 Kinder, davon waren 180 schulpflichtig. Die Schulrätin konstatiert und bedauert, dass der regelmäßige Besuch der Bildungseinrichtung in der ARE II nicht durchgesetzt werden kann. *„Wenn die Kinder kommen möchten, dann kommen sie und wenn sie nicht kommen möchten, dann kommen sie nicht, aber anderes geht's nicht“*(13). Die Zahl der schulpflichtigen Kinder ändert sich durch Zuzüge und Ab- und Ausreisen häufig. Von den Lehrkräften wird die Anzahl der Kinder, die den Unterricht in der Bildungseinrichtung besuchen registriert und vom Schulamt mit den Zahlen der aktuell in der ARE II registrierten Kinder verglichen. Auf diese Weise wird tagesaktuell ermittelt, wie hoch der Anteil der Kinder ist, die wirklich in die Klassen gehen. Der Unterricht wird von den jüngeren Kindern regelmäßiger als von den älteren besucht. Insgesamt besuchen nach Aussage des Schulamts ungefähr 50% der schulpflichtigen Kinder die Bildungseinrichtung. Die befragten Kinder schätzen diesen Anteil auf höchstens 20%.

In der Bildungseinrichtung werden 3 Jahrgangsstufen (6 bis 9, 10 bis 12 und 13 bis 16jährige Kinder) von 3 Lehrkräften in je einer jahrgangsübergreifenden Klasse unterrichtet. Jedes Kind hat eine Doppelstunde Unterricht am Vormittag und einmal pro Woche eine Doppelstunde am Nachmittag, wodurch sich die Möglichkeit für 12 Schulstunden á 45 min Unterricht pro Woche für jedes Kind ergeben. Schwierigkeiten entstehen aufgrund der heterogenen Klassen und unterschiedlichen schulischen Leistungen der Kinder. Die Kinder, die vorher schon in einer Schule in Deutschland waren, können meistens Deutsch sprechen und helfen mit ihren Zweit- oder Drittsprachen den nicht Deutsch sprechenden Kindern, den Unterricht zu verstehen. Von den 3 freiwillig in der ARE II arbeitenden Lehrkräften werden laut Schulamt Unterrichtsinhalte aus den Fächern Mathematik, Englisch, Biologie, Sport und Kunst vermittelt, wobei das Curriculum von den 3 Lehrkräften vor Ort selbständig zusammengestellt wird. Diese Unterrichtsinhalte sollen den Kindern in ihrem Heimatland weiter helfen. Deutschunterricht hat nach den Angaben des Schulamts keine Priorität, weil die Kinder wieder in ihre Heimatländer zurückgehen werden.

Die Schulleiterin versicherte, dass darauf geachtet wird, mit den Kindern gut umzugehen. Über die Fachunterrichtsinhalte hinaus sind die pädagogischen Ziele der Bildungseinrichtung: Ermutigung, Stärkung und Empathie in der schwierigen Lebenslage „Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung“. Schwerpunkt des Unterrichts ist es ebenfalls, Werte wie Toleranz, Respekt und Akzeptanz zu vermitteln.

Die befragten Kinder sehen den Unterricht eher als niedrigschwelliges Spiel- und Beschäftigungsangebot und berichten vor allem von Malen, Singen und Spielen. Der Bildungserfolg wird vom Schulamt nicht gemessen.

Es gibt Unterstützung von der UNI Bamberg, die ein Kooperationsprojekt zum Thema „Traumapädagogik“ macht. Student/innen sollen dafür im Unterricht und im Spielzimmer traumapädagogische Ansätze ausprobieren.

5.3. Das Spielzimmer in der ARE II

Es gibt noch kein Kindergartenangebot wegen der beschränkten Platzressourcen, aber der Bau eines Kindergartens ist im Rahmen der Vergrößerung der Kapazitäten von jetzt 1.500 auf dann 4.500 Plätze im Herbst geplant.

Damit die Kinder mehr Platz zum Spielen oder Malen haben und hinaus aus den engen Wohnräumen in der ARE II kommen, hat der Flüchtlingshilfe-Verein „Freund statt fremd e. V.“ in einer der 67 qm großen Wohnungen ein Spielzimmer insbesondere für Kinder bis zum Schulalter mit gespendetem Spielzeug eingerichtet und ehrenamtlich organisiert. Ältere Kinder dürfen, wenn es Platz im Spielzimmer gibt, bleiben.

In dieser „Spielwohnung“ sollten stundenweise immer zwei oder drei Betreuer/innen gleichzeitig da sein. Es kann deshalb leider nicht regelmäßig geöffnet werden, weil alles ehrenamtlich gemacht wird und alles davon abhängt, ob sich zwei Personen finden, die gleichzeitig zusammen die Kinder betreuen können.

Der Verein „Fremd statt Freund e. V.“ kritisiert, dass viele der Angebote für die Kinder ehrenamtlich organisiert sind:

„ ... In der ARE 2 gibt es zu wenig Angebote für die Kinder. Der Staat müsste einen Kindergarten mit zwei Kindergärtnerinnen betreiben. Zur Zeit läuft alles ehrenamtlich und es bedarf dringend einer Asylsozialberatung. Im Ombudsteam gibt es viele Probleme. Die eigentlich eine Asylsozialberatung übernehmen müsste. Im Moment fühlen sich nur Ehrenamtliche verpflichtet, sich zu kümmern: „Das ist eigentlich kein Zustand.“(T2)

5.4. Die Perspektiven der Kinder

Die Wünsche und Perspektiven der Kinder spielen bei den Kinderrechten eine herausragende Rolle und müssen auch in Verwaltungsverfahren gehört werden (KRK Art. 12 und UNICEF, 2010; Cremer, 2012). Um die Perspektiven der Kinder in dieser Studie umfassender abzubilden, haben wir die Kinder nach einigen Aufwärmspielen nicht nur befragt, sondern auch gebeten zu bestimmten Themen zu zeichnen.

Die Kinder erwähnten, dass sie mit ihren Familien nach Deutschland gekommen sind, um ein besseres und sichereres Leben ohne Probleme und Schwierigkeiten zu suchen.

Sie haben außerdem über ihr Leben, ihre Freunde und Schulen in den Städten gesprochen, in denen sie in Deutschland lebten, bevor sie mit ihren Eltern und Geschwistern in die ARE II umziehen mussten. Viele von ihnen sagten, dass sie diese Art zu leben, bei der sie in einem schönen Haus mit genügend Platz für alle Familienmitglieder gewohnt haben und einen Garten zum Spielen hatten, vermissen.

Eine Befragung der Kinder nach ihren Interessen im Sinne des Art. 12 der KRK ist in der ARE 2 nicht vorgesehen.

Die Kinder wünschen sich, in Liebe und mit ihrer Familie, frei und an sicheren Orten zu wohnen, an denen sie ihre Freunde treffen und mit ihnen zusammen spielen und Sport treiben können.

Spielen hat eine zentrale Rolle in der physischen und psychischen Entwicklung der Kinder, es fördert und entwickelt soziale Fähigkeiten und Kreativität (David, 2006: 23). Die UN-KRK ist das erste internationale Menschenrechtsinstrument, das das Recht des Kindes auf Spiel- und Freizeitaktivitäten erkennt (Art. 31).

6. Unterschiedliche Perspektiven auf das Leben in der ARE II

Die Meinungen der in dieser Pilotstudie Befragten zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen im Allgemeinen und der Situation in der ARE II sind extrem unterschiedlich. Die Leiter/innen der BAMF-Außenstelle, des Schulamts und der ARE II, welche von der Regierung von Oberfranken betrieben wird, unterstützen das „Asylpaket II“ und die Einrichtung der ARE II als Teil einer schnelleren und rigideren Flüchtlingspolitik. Nach Aussage des Leiters der Außenstelle des BAMF ist der größte Vorteil: *„Bearbeitungsfristen sind in der ARE wesentlich verkürzt im Vergleich zu anderen Außenstellen.“*(12). In der ARE II sollen die Asylsuchenden aus den so genannten sicheren Herkunftsländern maximal 3 Wochen warten, bis ihre Asylverfahren abgeschlossen sind und sie dann in den meisten Fällen innerhalb weniger Tage abgeschoben werden oder freiwillig ausreisen. Dabei werden die Asylanträge auch bei den Asylsuchenden aus den zu sicheren Herkunftsländern erklärten West-Balkanstaaten nach Angaben der befragten BAMF-Mitarbeiter sorgfältig darauf geprüft, ob für das Asylrecht relevante individuelle Gründe glaubhaft vorgebracht werden oder ob bspw. auf Grund einer Krankheit individuell begründete Abschiebungshindernisse vorliegen.

Die befragten Bewohner/innen aus den West-Balkanstaaten, unter denen viele Roma sind, fühlen sich allein dadurch diskriminiert, dass ihre Herkunftsländer als „sicher“ eingestuft werden. Die Westbalkanstaaten sind aus der Perspektive der Roma für sie selbst überhaupt nicht sicher, auch ohne Krieg. Außer den gravierenden wirtschaftlichen Problemen werden nach den Aussagen der Befragten bspw. Roma-Familien aus dem Kosovo von Albanern aus ihren Häusern vertrieben oder von Serben ausgegrenzt, diskriminiert und durch die Polizei belästigt. Auch die befragten Kinder positionierten sich zum Thema der „sicheren Herkunftsländer“:

„... ja, also die Politiker sagen, dass es im Kosovo keinen Krieg gibt. Aber, Kosovo ist ganz im Krieg auch, weil dort sind auch Menschen, die machen Menschen tot. In der Nacht kommen sie und die wollten Sachen nehmen, wichtige Sachen und die machen einen Menschen vor der Familie tot, also mit Pistole. Auch im Kosovo ist es schlimm.“ (G1)

Die Bescheide und Entscheidungen waren für die befragten Bewohner zum Teil schwer nachvollziehbar. In einem Gespräch wurde der Fall einer negativen Asylantragsentscheidung für ein 8 Monate altes Baby berichtet, dass in Deutschland geboren wurde. Seine Eltern sind Roma und Asylsuchende aus Serbien, deren Verfahren noch lief. Wegen des Ablehnungsbescheides für das Baby wurde der Familie (2 Erwachsene und 5 Kinder) die Abschiebung angedroht und sie gezwungen, Deutschland „freiwillig“ zu verlassen.

Alle befragten Bewohner/innen, Kinder und Erwachsene, haben die ganze Zeit über Angst, ohne Vorankündigung früh morgens von der Polizei aufgeweckt und abgeschoben zu werden. Dieser Art und Weise der Abschiebung bewirkt einen Dauerstress im Leben der Bewohner/innen der ARE II und besonders im Leben ihrer Kinder, welche beide oft bereits durch die Flucht und die Erlebnisse in den Flüchtlingsunterkünften in verschiedenen Städte in Deutschland traumatisiert sind¹.

Die befragten Bewohner/innen wurden vor Ort zufällig ausgewählt, bei Spaziergängen über das Gelände und bei Gesprächen im Mehrzweckgebäude, mit den auf das Essen wartenden Personen. Ausnahmslos alle Befragten dieser Studie überschreiten die genannten maximal 3 Wochen verkürzter Verfahrensdauer und die meisten halten sich seit 3 bis 6 Monaten in der ARE auf, ohne Informationen bis wann ihr Aufenthalt andauern wird. Vor der Einweisung in die ARE II nach Bamberg waren fast alle Befragten monatelang in anderen Städten und haben in Wohnungen oder Wohnheimen gewohnt. Die Kinder konnten eine Regelschule besuchen und manche Eltern durften arbeiten. Nach der Deklaration ihrer Herkunftsländer zu sicheren Herkunftsstaaten haben sie diese Rechte verloren und müssen in Bayern etwaige individuelle Asylgründe oder Abschiebungshindernisse in einer Aufnahme- und Rückführungseinrichtung prüfen lassen. Ein theoretisch mögliches Verlassen dieser Einrichtung hat den Abbruch des Asylverfahrens und damit den Verlust der Aufenthaltsgestattung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungs-

¹ Die Trauma bei Kindern in den belastenden Unterkünften werden dadurch verstärkt, dass ihre Eltern Angst vor der Abschiebung haben (Alsago, 2015).

gesetzt zur Folge. Nach den Aussagen der Betreiber gibt es immer wieder einzelne Familien, die die ARE II verlassen. Ob diese danach direkt ausreisen oder sich weiterhin ohne Aufenthaltstitel und Unterstützung in Deutschland aufhalten kann, von den befragten Behörden nicht gesagt werden.

Die Lebensbedingungen der Familien, die in der ARE II leben, werden von den befragten Bewohner/innen durchgehend negativ bewertet. Hierbei wurde vor allem als belastend erwähnt:

- die beengte Unterbringung fast ohne Privatsphäre
- die Angst vor Diebstahl und nächtlichen Übergriffen durch andere Bewohner/innen durch das Verbot, Zimmer- oder Wohnungstüren abzuschließen
- die Auseinandersetzungen und Spannungen zwischen den Bewohner/innen, Kindern und Erwachsenen aufgrund von Alltagskonflikten, aber auch aufgrund von Rassismus, Sexismus und Antiziganismus
- die teilweise als knapp empfundene Versorgung durch feste Mahlzeiten ohne das Recht auf eigene Nahrungszubereitung und -aufbewahrung
- die drastisch reduzierten Bildungsmöglichkeiten für die Kinder
- die zeitlich und medizinisch eingeschränkten Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten
- und nicht zuletzt die Unsicherheit, wie lange der in allen Fällen deutlich länger als 4 Wochen währende Aufenthalt dauern wird.

Einzelne Befragte möchten ein Leben unter solchen Bedingungen umgehend beenden und möglichst bald abgeschoben werden, weil ihnen das Geld fehlt, um die Reise in die Herkunftsländer selbst zu bezahlen. Die Einschränkungen der Lebensbedingungen sind von der bayrischen Landesregierung gewollt und aus ihrer Perspektive notwendig, damit „Menschen ohne Bleibeberechtigung schnell in ihre Heimatländer zurückgeführt werden“² und keine Hoffnungen auf einen Verbleib in Deutschland entwickeln.

² Pressemitteilung 197.15 Bayr. StM für Arb., Soz., Fam. und Integration

7. Einhaltung der Kinderrechte in der ARE II

UNICEF und PRO ASYL kritisieren bereits seit Jahren, dass Flüchtlingskinder und ihre Bedürfnisse in Deutschland nicht ernst genommen. Dabei wird im Koalitionsvertrag der Bundesregierung sogar die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention als zentrales Anliegen genannt: *„Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin überprüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten im Einklang stehen.“* (CDU Deutschlands, CSU-Landesleitung, & SPD, 2013:70). Die Rücknahme der Vorbehalte zur UN-KRK im Jahr 2010 muss endlich zur vollen Gewährleistung der Kinderrechte auch in Asylverfahren und deren Rahmenbedingungen führen (PRO ASYL e.V., 2011; Cremer, 2011).

Nach Art. 3 der KRK ist „bei allen allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, (ist) das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen“ ist. Das ursprünglich zur Absicherung einer reibungslosen Abschiebung erlassene Verbot, die Wohn- und Schlafräume tagsüber und nachts abzuschließen ist eine Maßnahme, die das Wohlfühl der Kinder und eventuell auch ihre körperliche Unversehrtheit bedroht. Eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ist hier nicht erkennbar. Dabei führen abrupte Abschiebungen durch die teils traumatisierende Vergangenheit der Kinder bereits an sich zur Zunahme von Ängsten, ohne dass therapeutische Angebote vorgesehen werden (Möhle, 2005).

Kinderrechtlich bedenklich ist ausserdem das Verbot, in den Wohnungen zusätzliche Nahrung aufzubewahren und zuzubereiten bzw. dafür benötigte Kühlschränke oder Kochplatten bzw. Mikrowellen aufzustellen. Ausnahmen für Familien mit Kleinkindern³ decken nicht den Bedarf von Heranwachsenden insgesamt nach Zwischenmahlzeiten ab. Die beengte und gemeinsame Unterbringung von Familien und Alleinstehenden kollidiert ausserdem mit dem Kinderrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 16 KRK) die durch diese Verbote

³ Familien mit Kleinkindern erhalten einen Wasserkocher zur Zubereitung von Babynahrung.

zusätzlich eingeschränkt wird.

Das Kinderrecht auf Bildung (Art. 28 & 29 KRK) beinhaltet das Recht auf den Besuch einer vollwertigen Schule. Die auf dem Gelände der ARE II vom Schulamt Bamberg betriebene Bildungseinrichtung ist nicht in der Lage einen der Regelschule vom zeitlichen Umfang und von der didaktischen Qualität vergleichbaren Unterricht für alle schulpflichtigen Kinder in der ARE II anzubieten.

Die bei der Befragung von Bewohner/innen berichtete Diskriminierung von Romakindern und -familien ist den Betreibern nicht bekannt, wodurch auch das kinderrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK) nicht effektiv durchgesetzt werden kann.

Die Einhaltung der Kinderrechte wird durch den Betreiber nicht explizit überprüft. Für die Leitung der Außenstelle des BAMF bspw. fällt es nicht in den Aufgabenbereich des BAMF, dafür zu sorgen, dass die Geltung der Kinderrechte im Rahmen spezieller Unterbringungsmodelle gesichert ist: *„Kinderrechte sind nicht Teil der Diskussionen in BAMF. Die Kinder sind in der Regel im BAMF nur für ein paar Stunden.(12)“* Auch in der UNICEF-Studie *„In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“* (Berthold, 2014), wird berichtet, dass die Meinungen der Flüchtlingskinder im Asylverfahren nicht berücksichtigt werden. Für die Gewährung des in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltenen Rechts auf die Berücksichtigung des Kindeswillens wäre überhaupt erst einmal eine Befragung der Kinder zu den sie betreffenden Angelegenheiten notwendig.

Fraglich ist weiterhin, ob die in der ARE II installierte Teilzeit-Ambulanz dem Kinderrecht auf eine Gesundheitsvorsorge (Art.24 KRK) entspricht, die „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ garantiert.

Abschließend ist die Summe der durch die Unterbringung in der ARE II für die Kinder entstehenden Einschränkungen wahrscheinlich nicht mit Art. 27 der

Kinderrechtserklärung in Einklang zu bringen, der festgelegt: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.“ Aus kinderrechtlicher Perspektive sind fast alle diese Einschränkungen bedenklich, wobei zu beachten ist, dass auch für Flüchtlingskinder nach Art. 22 die gleichen kinderrechtlichen Standards gelten.

Kinderrechte sind nicht nur ein Thema der Vereinten Nationen oder von Kinderrechtsorganisationen. Politiker/innen, Verwaltungsbehörden, Gesetzgebungsorgane. Die Asylverfahren wurden von UNICEF mehrfach wegen der unzureichenden Rücksicht auf Kinderrechte kritisiert (UNICEF, 2013; Deutsches Kinderhilfswerk, n.d.; Karmann, 2014): *„Das Kindeswohl muss der ausschlaggebende Faktor bei der Entscheidung über den Aufenthaltstitel sein.“* (UNICEF, 2010).

7.1 Fazit

Die ARE II in Bamberg hält einer ersten Prüfung der Einhaltung kinderrechtlicher Standards nicht Stand. Zahlreiche Vorgaben werden unterlaufen und den Kindern werden die ihnen rechtlich zustehenden Lebensbedingungen vorsätzlich verwehrt. Bildung, Gesundheitsversorgung und Schutz vor Übergriffen und Diskriminierung sind unter das notwendige Minimum reduziert worden, obwohl die Kinderrechte für Flüchtlingskinder gleichermaßen gelten

Das Leben der Kinder in der „Aufnahme- und Rückführungseinrichtung“ wird bewusst erschwert und setzt die bereits durch die Flucht erlittene Traumatisierung fort. Auch im Rahmen der gegenwärtigen Abschottungspolitik gegen Flüchtlinge vom Westbalkan müssen die Kommunen, die Länder und der Bund einen Weg finden, um die Kinderrechte der Flüchtlingskinder zu garantieren. Das ist eine Pflicht! Für eine kindgerechte Unterbringung müssen alle Beteiligten zusammen wirken und die in den Einrichtungen lebenden Kinder als Subjekte akzeptieren, die das Recht auf Gleichberechtigung, Wohl, Schutz, Entwicklung und eine eigene Meinung äußern haben.

8. Methoden

Die Studie basiert auf Gesprächen mit Bewohner/innen der Ankunfts- und Rückführungseinrichtung in Bamberg (ARE II) und ehrenamtlich und hauptamtlich dort Tätigen, sowie der Beobachtung der Situation dort an zwei Tagen. Die Studie verwendet qualitative Forschungsmethoden zur Erfassung von Daten: Interviews, Beobachtungen und Diskussionsgruppen. Der Zeitraum der Datenerhebung umfasste 3 Wochen, von Mitte April bis Anfang Mai 2016.

8.1 Teilnehmer/innen

Die Gesamtzahl der Gesprächsteilnehmer/innen der vorliegenden Studie ist 19. Die für diese Studie befragten Personen teilen sich in drei Hauptgruppen ein:

- 1) Mit hauptamtlichen Mitarbeiter/innen wurden 3 Gespräche geführt (Tabelle 2)
- 2) Mit acht in der ARE II wohnenden Kindern wurde ein Gruppengespräch geführt. Die Diskussionsgruppe bestand aus: drei Mädchen, die Freundinnen sind, im Alter zwischen 11 und 14 Jahre und fünf kleineren Kindern, von denen 3 Brüder sind, im Alter zwischen 5 und 10 Jahren. (Tabelle 2) Mit den erwachsenen Bewohner/innen wurden 3 Gespräche geführt, an denen drei, zwei bzw. eine Person(en) teilnahmen (Tabelle 3)
- 3) Zwei individuelle Telefoninterviews wurden mit ehrenamtlich in der ARE II tätigen Mitgliedern des Vereins „Freund statt fremd e. V.“ geführt (Tabelle 4)

Die Gespräche mit den haupt- und ehrenamtlich in der ARE II tätigen Personen wurden aufgezeichnet und schriftlich zusammengefasst und von diesen dann autorisiert. Die Gespräche mit den Bewohnerinnen wurden anhand der Tonaufzeichnungen protokolliert. Alle Texte liegen vor und können eingesehen werden.

Tabelle 1**Gespräche mit hauptamtlichen Mitarbeiter/innen**

Individuelle Gespräche mit Arbeiter der ARE 2				
Signatur	Name/Geschlecht	Arbeitsposition	Herkunftsland	Seitenzahl
I1	O./ Männlich	Leiter der Unterbringung in der ARE II in Bamberg und Vertreter des oberfränkischen Regierungspräsidiums	Deutschland	4
I2	I./ Männlich	Leiter der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in der ARE II in Bamberg	Deutschland	4
I3	P./ Weiblich	Leiterin der staatlichen Schulämter im Landkreis und in der Stadt Bamberg	Deutschland	4

Tabelle 2.**Liste der Teilnehmer/innen**

TeilnehmerInnen der Gruppendiskussion: In der ARE II wohnhafte Kinder			
Signatur	Name/Alter/Geschlecht	Herkunftsland	Seitenzahl
G1	A. / 11/ Weiblich	Kosovo	8
	S. / 14/ Weiblich	Kosovo	
	I. / 14/ Weiblich	Albanien, Roma	
	D. / 8/ Männlich	Serbien, Roma	
	S. /10/ Männlich	Serbien, Roma	
	A. /5/ Männlich	Serbien, Roma	
	S. /9/ Weiblich	Serbien, Roma	
	E. / 8/ Männlich	Serbien, Roma	

Tabelle 3**Gespräche mit den Bewohner/innen**

Individuelle Gespräche und Diskussionsgruppe mit BewohnerInnen /Familien in der ARE 2			
Signatur	Name	Herkunftsland	Seitenzahl
D1	Familie (Mutter, Vater, Tochter)	Serbien (Roma)	2
D2	Bewohner	Kosovo (Albaner)	2
D3	Familie M. (Mutter, Vater)	Serbien (Roma)	9

Tabelle 4**Ehrenamtlich Aktive**

Individuelle Telefongespräche mit ehrenamtlich in der ARE II aktiven Personen				
Signatur	Name	Arbeitsposition	Herkunftsland	Seitenzahl
T1	S.	Mitglied des Vorstands von „Fremd statt Freund“ e.V., Mitglied des Ombudsteams für die ARE 2 und Facharzt für Allgemeinmedizin.	Deutschland	5
T2	T.	Mitglied des Vorstands von Fremd statt Freund e. V. und des Ombudsteams für die ARE 2 in Bamberg.	Deutschland	5

8.2 Zugang den Zielgruppen

Zuerst stellten wir per Email über die Presseabteilung des BAMF den Kontakt zum Betreiber der ARE II und zur Außenstelle des BAMF in Bamberg her. Der Leiter der Unterbringung lud auf unsere Bitte nach einem Gespräch über die Bildungseinrichtung hin die Leiterin des Schulamts ein und war selbst auch bei allen drei Gesprächen mit hauptamtlichen Mitarbeiter/innen anwesend. Am Gespräch in der Außenstelle des BAMF nahmen neben dem Einrichtungsleiter der Leiter der Außenstelle und ein Entscheider teil. Dieser Teil der Befragten wurde von uns zudem vorab per Email über den Inhalt unserer Fragen informiert. Alle drei Gespräche fanden an einem Tag statt und wurden von einer weiblichen und einem männlichen Interviewer/in gemeinsam geführt und dabei mit Zustimmung der Befragten mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet.

Im Anschluss fanden bei einem Spaziergang über das Gelände 3 spontane, kurze und unstrukturierte Gespräche mit einzelnen Bewohner/innen statt, die nicht protokolliert wurden sondern dazu dienten, Hintergrundinformationen für die Gestaltung der strukturierten Gespräche mit Bewohner/innen am zweiten Untersuchungstag etwa 10 Tage später zu erhalten.

Nach der Durchführung der Interviews, haben wir den hauptamtlichen Gesprächspartner/innen eine schriftliche Zusammenfassung des Gesprächs geschickt und sie gebeten, die schriftliche Version, falls nötig, zu korrigieren und dann autorisiert an uns zurückzuschicken. Die von den Gesprächspartnern korrigierten Texte bildeten die Grundlage unserer Auswertung.

Der Kontakt zu den Ehrenamtlichen wurde über die facebook-Seite des Vereins „Freund statt fremd e.V.“ aufgenommen, nachdem eine Kontaktaufnahme über die auf der homepage angegebene Email nicht beantwortet wurde. Der Kontakt kam durch diese Verzögerung so spät zustande, dass sich ein Gespräch vor Ort am zweiten Untersuchungstag nicht mehr organisieren ließ und die ehrenamtlich Aktiven in der letzten Erhebungswoche per Telefon interviewt wurden. Auch diesen beiden Gesprächspartnern haben wir schriftliche Versionen der (Telefon-)Gespräche zugesandt und korrigierte und autorisierte Versionen zurückerhalten.

Die begrenzten Ressourcen des Projekts erlaubten nicht, einen extra Erhebungstag für die Vorbereitung der Gespräche mit den Bewohner/innen einzusetzen und ein Versuch, diese vorab über die Heimleitung zu informieren, scheiterte, weil die per Mail zugeschickten deutsch- und serbischsprachigen Infoblätter nicht an die Bewohner/innen weitergeleitet wurden.

Am zweiten Untersuchungstag waren 2 weibliche Interviewerinnen auf dem Gelände der ARE II unterwegs und wählten die 6 erwachsenen Gesprächspartner/innen per Zufall aus. Alle 6 können mehr oder weniger gut Deutsch, sodass auch das Gespräch auf Deutsch geführt werden konnte. Allerdings ergab sich dadurch keine Einschränkung, weil eine der beiden Interviewerinnen das Gespräch auch auf Serbisch, Mazedonisch oder Romanes hätte führen können. Den befragten Erwachsenen wurden die Ziele der vorliegenden Forschung erklärt und als sie diese verstanden hatten, stimmten sie zu, uns über die Situation in der ARE II informieren und ihre Erfahrungen beschreiben.

Wir haben acht Kinder angesprochen und um die Teilnahme am Gruppengespräch gebeten. Drei der jüngeren Kinder sind Brüder und zwei andere sind Freunde von ihnen, die ebenfalls in der ARE II wohnen und von uns beim Warten auf das Mittagessen angesprochen wurden. Die drei älteren Mädchen, die wir trafen, als sie außerhalb ihrer Häuser spielten, sind auch Freundinnen. Nachdem wir uns vorgestellt und die Bedeutung der Forschung dargestellt hatten, stimmten diese acht Kinder zu, sich am Gruppengespräch zu beteiligen. Einige der Kinder waren besonders vorsichtig und ängstlich sowohl bei den Aufwärmübungen als auch während der anschließenden Diskussion.

8.3 Forschungsmethoden

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die unterschiedlichen Perspektiven von allen Beteiligten (Mitarbeiter/innen, Ehrenamtliche, Eltern und Kinder) für eine Beschreibung der Situation in der ARE II, die dann mit den Absichten ihres Aufbaus und den geltenden kinderrechtlichen Standards verglichen wird, wobei das Recht der Kinder auf Bildung eine zentrale Rolle einnimmt. Methodisch setzte diese Forschungsarbeit strukturierte und unstrukturierte Einzel- und

Gruppeninterviewgespräche, Telefoninterviews und Diskussionsgruppen zur Datenerhebung ein.

Die Diskussion mit den Kindern wurde in zwei Teile geteilt. Nach einer Runde von Aufwärmspielen wurden die Kinder gebeten, zwischen zwei verschiedenen Gesprächsthemen zu wählen: 1) "Wie geht es dir? Was fehlt dir? (zur allgemeinen Situation in der ARE II) oder 2)" Was machst du im Bildungszentrum? Was machst du den ganzen Tag?" (zur Bildungssituation). In dem zweiten Teil der Diskussionsgruppe, haben nur die Mädchen teilgenommen und die jüngeren Kinder haben die Diskussionsgruppe verlassen. Die Mädchen hatten Zeichnungen angefertigt, sollten über diese erzählen und dabei weiter über ihre Erfahrungen in der ARE II, in ihren Heimatländern und ihre Wünsche reden.

8.4 Forschungsethik

Zu den ethischen Grundlagen bei der Entwicklung der vorliegenden Studie zählt der Schutz aller Befragten und das Achten auf ethnische Vielfalt, unterschiedliche Perspektiven, Interessen und individuelle Erfahrungen bei der Auswahl der Interviewpartner und bei der Auswertung der Interviews. Wir haben alle Teilnehmenden über das Konzept und das Ziel der Studie informiert und über die Möglichkeit, bei den Interviews anonym zu bleiben, die Tonaufzeichnung abzulehnen und zu jedem Zeitpunkt die Teilnahme abubrechen, sowie darüber, dass wir die Gespräche verschriftlichen werden.

Während der Durchführung der Studie waren wir besonders aufmerksam bei dem Gruppengespräch mit den Kindern. Wir baten vor dem Gespräch deren Eltern um Erlaubnis und erhielten diese und die Zustimmung der Kinder zur Durchführung des Gruppengesprächs. Wir versicherten uns vor Beginn des Gesprächs, dass alle den Grund und das Konzept der Pilotstudie verstanden haben, sowie ihre Rolle und die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme, wobei wir unterstrichen, dass wir jede Art von Antwort und auch einen Ausstieg aus dem Gespräch zu jedem Zeitpunkt akzeptieren würden.

Dokument- & Literaturverzeichnis

Alsago, E. (2015, April 19). Traumatisiert durch Flucht: „Die Kinder sind belastet. Retrieved May 15, 2016, from <http://www.taz.de/!5011904/>

Amin, N. (2014). "Kein Mensch verlässt freiwillig sein Heimatland" Retrieved June 04, 2016, from <http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2014/04/giffey-besucht-roma-in-bulgarien.html>

Amnesty International. (2010, May 06). *Amnesty International zur Situation der Roma in Kosovo und zu den Abschiebungen von Roma in den Kosovo* [Press release]. Retrieved June 05, 2016, from https://www.amnesty.de/files/Stellungnahme_Kosovo_Roma_20100506_0.pdf

ARAG. (2014). Alles zur Schulpflicht. Retrieved June 04, 2016, from <https://www.arag.de/auf-ins-leben/schule-und-recht/schulpflicht-deutschland/>

Bödefeld ,Ch., Hahn,U., et al.(2012). „*Ich kann über's Feuer springen!*“*Ein Projekt zur Resilienzförderung von Roma-Flüchtlingskindern – Amaro Kher Köln* [Brochure]. Author. Retrieved 2016, from <http://www.romev.de/wp-content/uploads/2014/05/resilienz.pdf>

BAMF. (2016). *Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: März 2016*[Brochure]. Author. Retrieved May 08, 2016, from <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-maerz-2016.pdf? blob=publicationFile>

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (BStMAS). (2016). Zahlen & Fakten. Retrieved May 06, 2016, from <http://www.stmas.bayern.de/migration/asyl/index.php>

Berthold, T. (2014). In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Retrieved June 03, 2016, from

<https://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).(2014). *Übereinkommen [ber die Rechte des Kindes.VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien [Brochure].* Author. Retrieved May 15, 2016, from [https://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/ C3_9Cbereinkommen- C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](https://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/C3_9Cbereinkommen-C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)

BR24. (2015, August 14). *Balkanflüchtlinge in Bamberg: Aufnahmezentrum öffnet Mitte September* | BR.de. Retrieved May 07, 2016, from <http://www.br.de/nachrichten/mittelfranken/inhalt/aufnahmezentrum-fluechtlinge-bamberg-rueckfuehrzentrum-100.html>

CDU Deutschlands, CSU-Landesleitung, & SPD. (2013, December). *Deutschlands Zukunft gestalten Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD.* Retrieved June 01, 2016, from <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>

CDUCSU. (2016, February 19). *Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive schneller zurück schicken.* Retrieved June 05, 2016, from <https://www.cducsu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/fluechtlinge-ohne-bleibeperspektive-schneller-zurueck-schicken>

Council of Europe & Education of Roma children in Europe . (2005). *Political and legislative framework for education of Roma children]* . Retrieved 03 06,2016, from : http://www.coe.int/t/dg4/education/roma/Source/texts_systems_EN.PDF

Cremer, H. (2011). *Die UN-Kinderrechtskonvention Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte.* Author. Retrieved 2016, from

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention.pdf

Cremer, H. (2012). *Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls* (Publication No. AnwBl 4 / 2012). Retrieved 2016, from Anwalts blatt website:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Anwaltsblatt/kinderrechte_und_der_vorrang_des_kindeswohls_anwaltsblatt_2012.pdf

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (BstMI).

(2015a, November 13). Herrmann besucht Ankunfts- und

Rückführungseinrichtung in Bamberg. Retrieved May 14, 2016, from

<http://www.innenministerium.bayern.de/med/aktuell/archiv/2015/151113beschbamburg/>

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (BstMI).

(2015b, August 14). Zweite Ankunfts- und Rückführungseinrichtung für

Asylbewerber vom Balkan in Bamberg. Retrieved May 14, 2016, from

<http://www.innenministerium.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2015/290a/index.php>

David, P. (OHCHR) (2006). „Article 31. The Right to Leisure, Play and Culture“. Martinus Nijhoff Publishers . Leiden, Boston

Deutsches Kinderhilfswerk. (n.d.). Positionspapier 03 – KINDERRECHTE PRÜFEN!

Bundesbeauftragte(r) für Kinder und Jugendliche. Retrieved June 01, 2016, from

<https://www.dkhw.de/ueber-uns/positionen/position-03-bundesbeauftragter-fuer-kinderrechte/>

Dpa. (2015, August 13). Manching und Bamberg: Bayern startet mit

'Balkanzentren' für unerwünschte Asylbewerber. Retrieved June 05, 2016, from

http://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_75056264/manching-und-bamberg-bayern-startet-mit-balkanzentren-fuer-unerwuenschte-asylbewerber.html

Gildhoff, K. F., & Böse, M. R. (2011). *Resilienz* (Ser. 2). München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG, Verlag.

Hauth, I. (2016, March 23). DGPPN-Positionspapier: Psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen verbessern. Retrieved June 04, 2016, from <http://www.dgppn.de/de/presse/stellungnahmen/detailansicht/article//dgppn-positi-2.html>

Johnstone, C. (2010). *Inclusive Education as Part of a Child-Friendly Schools Framework. Results and Recommendations from a Study in Macedonia*. Skopje: Ministry of education and science in Macedonia.

Kinderrechte in den Vereinten Nationen. (2014, 04 01). Retrieved 01 31, 2016, from <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/KinderrechteVN.html>

Karmann, D. (2014, January 27). UN-Kinderrechtskonvention: Regierung verteidigt deutsche Kinderrechte-Politik. Retrieved June 03, 2016, from <http://www.zeit.de/gesellschaft/2014-01/kinderrechte-deutschland-un>

Möhlen, H. (2005). *Psychosoziale Hilfe für traumatisierte Flüchtlingskinder Entwicklung und Evaluation einer ressourcenorientierten Intervention* (Doctoral dissertation, Universität Heidelberg, 2005) [Abstract]. Retrieved June 04, 2016, from <http://archiv.ub.uni->

[heidelberg.de/volltextserver/6150/1/Zusammenfassung Dissertation Heike Moehlen.pdf](http://heidelberg.de/volltextserver/6150/1/Zusammenfassung_Dissertation_Heike_Moehlen.pdf)

National Coalition Deutschland. (2015, February 23). Geflüchtete Kinder. Retrieved June 01, 2016, from <http://www.netzwerk-kinderrechte.de/themen/flucht-art-22.html>

PRO ASYL e.V. (2011). *Kinderrechte für Flüchtlingskinder ernst nehmen!* [Brochure]. Author. Retrieved May 08, 2016, from https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/07/PRO_ASYL_Kinderrechte_ernst_nehmen.pdf

Regierung von Oberfranken. (n.d.). Ankunfts- und Rückführungseinrichtung Bamberg (ARE). Retrieved May 07, 2016, from http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/buerger_und_staat/migranten/are_bamberg/#aktuell

Reid, J. (2012). The Disastrous and Politically Debased Subject of Resilience. *Development Dialogue*, 58th ser. Retrieved 2016, from <http://gup.ub.gu.se/records/fulltext/170904/170904.pdf>

UN. (2014, February 24). CRC/C/OPSC/DEU/CO/1. Retrieved May 08, 2016, from <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d/PPRiCAqhKb7yhsrHPiif0/1kumQo+D50/9nZ50b9uTimzLnbFPXspTYRMR7IppBGluGJtQ7vrO5UcclY7czde1qEu9b7L60HmCADyQTZFGOVHWSp0WEXYB/3NTMbKgrkVQBjDsIYuAnJhYw==>

UNHCR. (2014). *UNHCR Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“* (Issue brief). Retrieved June 01, 2016, from

http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/3_deutschland/3_2_unhcr_stellungnahmen/FR_GER-HCR_sichere_Herkunftslaender_042014.pdf

UNHCR. (2001). Genfer Flüchtlingskonvention. Retrieved June 01, 2016, from <http://www.unhcr.de/questions-und-answers/genfer-fluechtlingskonvention.html>

UNICEF. (n.d.). *Konvention über die Rechte des Kindes* [Brochure]. Author. Retrieved May 08, 2016, from <https://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf>

UNICEF. (2010, November 16). UNICEF fordert Bleiberecht für Flüchtlingskinder. Retrieved June 03, 2016, from <https://www.unicef.de/presse/2010/bleiberecht-fuer-fluechtlingskinder/35226>

UNICEF. (2013). *Kinder zuerst. UNICEF-APPELL für die Legislaturperiode 2013-2017*. Retrieved June 03, 2016, from <https://www.unicef.de/informieren/projekte/-/unicef-appell-kinderrechte/32420>

Übereinkommen über die Rechte des Kindes. (n.d.). Retrieved May 15, 2016, from <http://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/>

Weiser, B. (2013). *Recht auf Bildung für Flüchtlinge* [Brochure]. Author. Retrieved June 05, 2016, from http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publicationen/RechtBildung_online2014.pdf